SPRAWIEDLIWOŚĆ

Abonnementspreis für Überall:
Ganzjährig . . . . fl. 3·—
Halbjährig . . . . „ 1·75
Vierteljährig . . . „ 1.—

Eine einzelne Nummer kostet 15 kr.

Inserate werden mit 10 kr. für die zweimalgespaltene Petit-zeile berechnet.

Die Gerechtigkeit.

Organ für Handel, Industrie
und Angelegenheiten des öffentlichen Lebens.

Eigenthümer und Redacteur
Ch. N. Reichenberg.

Redaction und Administration
Grodgasse 50.

Erscheint jeden 1. und 15. eines Monats.

Nummer 13. *Krakau, den 1. Juli 1898.* *VI. Jahrgang.*

Der Ausnahmszustand in Westgalizien.

Der Vorbehalt in der östr. Staatsverfassung, die staatsbürgerlichen Rechte im Nothfalle auf unbestimmte Zeit suspendiren zu können, findet nach den letzten traurigen Ereignissen im westlichen Theile dazulande seine vollkommenste Richtigkeit und Bewährung.

Dieser Abschnitt der östr. Staatsgrundgesetze lautet wie folgt:

§ 1. Im Falle eines Krieges, sowie wenn der Ausbruch kriegerischer Unternehmungen unmittelbar bevorsteht, dann im Falle innerer Unruhe, sowie wenn in ausgedehnter Weise hochverrätherische oder sonst die Verfassung bedrohende oder die persönliche Sicherheit gefährdende Umtriebe sich offenbaren, können zeitweilig und örtlich nach Massgabe des gegenwärtigen Gesetzes auf Grund des Artikels 20 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1861 (R. G. B. N. 142) über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger die Bestimmungen der Art. 8, 9, 10, 12 und 13 dieses Staatsgrundgesetzes ganz oder theilweise suspendirt, ferner in Gemässheit der §. 8 und 9 des gegenwärtigen Gesetzes Ausnahmsverordnungen zur Handhabung der Polizei und Strafgewalt mit verbindender Kraft erlassen werden.

Diese Ausnahmsverfügungen sind, soferne in dem gegenwärtigen Gesetze nichts anderes bestimmt ist, nur auf Grund eines Beschlusses des Gesammt-Ministeriums nach eingeholter Genehmigung des Kaisers zulässig etc.

Die Ausnahmsverordnung für 33 westgalizische Bezirke sind zufolge des Ausbruches innerer Unruhen in einem Theile derselben vom Gesammt-Ministerium erlassen worden und dieser Ministerialerlass fusst auf correcter gesetzlicher Staatsnothwendigkeit, denn in einigen westgalizischen Bezirken sind nicht blos platonische Unruhen zu Tage getreten, sondern in denselben waren wochenlange Plünderungen und Brandlegungen öffentlich auf der Tagesordnung und die zeitweilige Suspendirung der Verfassung ist im Interesse der Sicherheit der Person und des Eigenthums derjenigen Staatsbürger vor sich gegangen, welche in den aufrührerischen Bezirken die letzten Wochen in Angst und Schrecken ihre Tage verlebten.

Unwillkürlich muss der Freigeist nach den letzten Ereignissen in den westgalizischen Gegenden in die Versuchung kommen, den noch in Europa sich aufrecht erhaltenden absolutistischen Staaten im Punkte der Unreifheit ihrer Völker für die Constitution, einigermassen zuzustimmen. Es bestehen in Deutschland, England, Frankreich und Belgien socialistische-, christlich- sociale und Bauernparteien, die bedeutend älter sind als diejenigen in Galizien.

Diese Parteien agitiren ebenso gut jede zu ihren Gunsten wie diejenigen, die wir früher citirten und welche hierzulande bis nun für sich agitirten, aber in all oben bezeichneten Staaten waren höchstens Stricks die Consequenzen der legalen Wühlarbeit, weil in diesen Reichen intelligente und politisch reife Arbeiter und Bauern leben, welche Mass zu halten verstehen und die Grenze des Unerlaubten und Sühnhaften nicht überschreiten.

Die Völkerschaften in Galizien sind, was wir zu unserem Leidwesen offen bekennen, noch nicht genug reif, um an dem politischen Leben theilzunehmenn. Etliche Agitatoren der früher von uns angeführten Parteien haben es vermocht, die Bevölkerungen ganzer Landstriche gegen Staat, Gesetz und Gesellschaft zu empören, Plünderungen und Brandlegungen heraufzubeschwören. Die Ursache der letzten Ereignisse in Westgalizien ist nicht Judenhass diese sind eine Folge der jahrelangen Unterwühlungen seitens einiger Agitatoren, welche sich das Gebiet des politischen Lebens in

Galizien theils zum Lebensunterhalte und theils zur Popularitätshascherei und Erreichung von diversen Mandaten ausgesucht haben. Der galiz. Bauer ist kein Judenfeind, sowohl der Dorfs- als der städtische Jude sind die Behelfe des Bauers in Galizien und dieselben leben immer so friedlich bei einander, dass es bisher zu den Seltenheiten zählte, dass ein Jude am Lande in Galizien von einem Bauer ataquirt worden wäre.

Die letzten Ausschreitungen der Bauern in einigen galizischen Bezirken hatten daher in erster Linie den Nothstand infolge der Missernte im letzten Jahre und die fortwährenden Wühlereien gewissenloser und banditischer Agitatoren zur Grundlage und nachdem die Bauernschaften durch die Verhetzungen in einen erregten und vandalischen Zustand gerathen sind, haben sie ihre Zerstörungssucht an den ewigen Prügelknaben, an die Juden, gekühlt. Um diesen Zuständen radikal entgegentreten zu können, mussten die gesetzlichen Mittel geschaffen werden um die vergiftenden Agitationen durch Wort und Druck zu unterbinden und zu diesem Zwecke hat das Gesammt-Ministerium den sehr richtigen Beschluss gefasst, über die aufgeregten Bezirke dazulande den Ausnahmszustand zu verhängen, welche Verordnung wie folgt lautet:

Verordnung des Gesammt-Ministeriums vom 28 Juni 1898,
mit welcher auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, für 33 politische Bezirke Galiziens Ausnahmsverfügungen getroffen werden.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 66, werden in Folge eines vom Gesammt-Ministerium am 28 Juni 1898 gefassten Beschluss nach eingeholter a. h. Genehmigung die Bestimmungen der Artikel 8, 9, 10, 12 und 14 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, für die politischen Bezirke Biala, Bochnia, Brzesko, Brzozow, Chrzanow, Dąbrowa, Gorlice, Grybow, Jaroslaw (Jaroslau), Jaslo, Kolbuszowa, Krakau (Stadt), Krakau (Umgebung), Krosno, Lancut, Limanowa, Mielec, Myslenice, Nisko. Nowy Sącz (Neu-Sandec), Nowy Targ (Neumarkt), Pilzno, Podgorze, Przemysl, Ropczyce, Rzeszow, Sanok, Strzyzow, Tarnobrzeg, Tarnow, Wadowice, Wieliczka und Zywiec (Saybusch) in Galizien zeitweilig suspendirt.

Rücksichtlich der Wirkungen dieser Suspension haben folgende Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, in Anwendung zu kommen, und zwar die Bestimmungen:

1. des §. 3. lit. a) und c);

2. des §. 4;

3. des §. 5 mit der Einschränkung auf Briefe, die verdächtig erscheinen, Umtrieben zu dienen, welche die öffentliche Sicherheit und die gesellschaftliche Ordnung gefährden;

4. des §. 6, lit. a) und b);

5. des §. 7, lit. a) und b) dann, insoweit es sich um die Bestrafung der Uebertretungen gegen die daselbst enthaltenen Vorschriften und gegen die auf Grund des §. 8. ergehenden Anordnungen handelt, der §. 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Thun m. p. Welsersheimb m. p. Wittek m. p. Ruber m. p. Bylandt m. p. Kast m. p. Kaizl m. p. Bärnreither m. p. Jendrzejowicz m. p.

Die Suspension des Schutzes des Briefgeheimnisses ist auf Briefe eingeschränkt, die verdächtig erscheinen, Umtrieben zu dienen, welche die öffentliche Sicherheit und die gesellschaftliche Ordnung gefährden.

Die in der Verordnung des Gesammt-Ministeriums angezogenen §§. 3 bis 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1869. lauten:

§. 3. Die Suspension des Artikels 8 des Staatsgrundgesetzes hat die Wirkung, dass

a) die im §. 4 des Gesetzes vom 27. October 1862 bestimmte achtundvierzigstündige Frist für den Fall, als Organe der öffentlichen Gewalt die Verhaftung einer Person wegen Verdachtes einer strafbaren Handlung ohne richterlichen Befehl vorgenommen haben, auf acht Tage erweitert wird;

b) bei Personen, welche wegen einer der im Anhange dieses Gesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen verhaftet sind, eine Freilassung gegen Caution oder Bürgschaft nicht stattfindet;

c) Personen, welche die öffentliche Ordnung gefährden, durch die Sicherheitsbehörde aus dem Bezirke der Suspension oder aus einem Orte dieses Bezirkes ausgewiesen werden können, soferne sie nicht an eben diesem Orte oder in eben diesem Bezirke zuständig sind; dass ferner Personen, welche an einem Orte dieses Bezirkes zuständig sind, durch die Sicherheitsbehörde angewiesen werden können, ohne behördliche Bewilligung diesen Ort nicht zu verlassen.

§. 4. Die Suspension des Artikels 9 bewirkt, dass zum Zwecke der Strafgerichtspflege von den Sicherheitsbehörden wegen der im Anhange dieses Gesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen Hausdurchsuchungen ohne richterlichen Befehl jederzeit angeordnet werden können.

§. 5. Wird der Artikel 10 suspendirt, so kann die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen auch ausser den Fällen der Hausdurchsuchung oder der Verhaftung und ohne richterlichen Befehl vorgenommen werden.

§. 6. Mit der Suspension des Artikels 12 ist die Wirkung verbunden:

a) dass Vereine oder Zweigvereine, welche unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1867 fallen, ohne Bewilligung der Behörde nicht mehr gebildet werden dürfen, und dass die politischen Behörden die Thätigkeit solcher bereits bestehender Vereine, insbesondere das Abhalten von Versammlungen

derselben, einstellen oder die Fortsetzung dieser Thätigkeit und das Abhalten von Versammlungen von besonderen Bedingungen abhängig machen können. Die Thätigkeit der Vereine anderer Art bleibt unberührt. Die politische Behörde kann jedoch zu den Sitzungen und Versammlungen derselben einen Commissär senden, welcher befugt ist, die Sitzung oder Versammlung zu schliessen, wenn sich die Erörterung auf Gegenstände erstreckt, welche ausserhalb des statutenmässigen Wirkungskreises des Vereines gelegen sind. Auch kann die politische Behörde die Ausführung von Beschlüssen, durch welche der Verein seinen statutenmässigen Wirkungskreis überschreitet, sistiren;

b) dass Versammlungen in Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 15. November 1867 überhaupt nicht, Versammlungen und Aufzüge im Sinne der §§. 4 und 5 des erwähnten Gesetzes nur mit Bewilligung der politischen Behörde abgehalten werden dürfen.

§. 7. Durch die Suspension des Artikels 13 wird die Verwaltungsbehörde berechtigt: a) das Erscheinen oder die Verbreitung von Druckschriften einzustellen, gegen dieselben das Postverbot zu erlassen und den Betrieb von Gewerben, welche durch Vervielfältigung literarischer oder artistischer Erzeugnisse oder durch den Handel mit denselben die öffentliche Ordnung gefährden, zeitweilig einzustellen; b) für die Hinterlegung der Pflichtexemplare im Sinne des §. 17 des Pressgesetzes eine Frist zu bestimmen, welche bei periodischen Druckschriften bis zu drei Stunden, bei anderen Druckschriften bis auf acht Tage vor der Ausgabe ausgedehnt werden kann.

§. 8 Mit der Suspension der Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1876, Nr. 142 R. G. Bl., oder einzelner derselben können beschränkende polizeiliche Anordnungen mit verbindender Kraft:

a) in Bezug auf die Erzeugung, den Verkauf, den Besitz und das Tragen von Waffen und Munitions-Gegenständen;

b) in Bezug auf das Pass-und Meldungswesn;

c) in Bezug auf das Verhalten an öffentlichen Orten und die Ansammlung von Leuten;

d) in Bezug auf die Vornahme demonstrativer Handlungen und den Gebrauch von Abzeichen erlassen werden.

Solche Anordnungen können auch nachträglich und in dringenden Fällen selbst von dem Landes-Chef erlassen werden. Derselbe hat jedoch unter Darlegung der Gründe unverzüglich dem Ministerium des Innern die Anzeige zu machen; über die Fortdauer der erlassenen Anordnungen hat das Gesammt-Ministerium sofort Beschluss zu fassen.

Die nachträglich erlassenen Anordnungen sind durch das Landesgesetzblatt kundzumachen.

§. 9. Uebertretungen der in den §§. 3 bis 7 enthaltenen Gebots-und Verbotsbestimmungen sowie der zur Durchführung dieser Bestimmungen von der Behörde erlassenen Verfügungen und Aufträge und die Uebertretungen der auf Grundlage des §. 8 erlassenen polizeilichen Anordnungen unterliegen, soferne sie nach den bestehenden Gesetzen nicht einer schwereren Strafe unterliegen, einer Geld- oder Arreststrafe, welche nach den Umständen des Falles bis zu dem Betrage von 1000 Gulden oder bis zur Dauer von sechs Monaten von den hiezu gesetzlich berufenen Behörden bemessen werden kann.

Können Juden fernerhin beim Schankgewerbe in den Dörfern verbleiben?

Wir haben als Ueberschrift gegenwärtigen Aufsatzes eine Frage aufgestellt, welche wohl gelöst werden könnte, wenn die galizischen Juden in ihrer Bedrängung, in ihrem Unglücke und der äussersten Noth, in welcher sie sich jetzt befinden, über einige grosse, aufopferungsvolle Männer verfügen würden u. s. w.

Unserer approximativen Uebersicht gemäss beschäftigen sich cirka 5000 jüdische Familien beim Schankgewerbe in den galizischen Dörfern. Seit einer Reihe von 20 Jahren wird den jüdischen Brandweinmännern in den Dörfern dazulande der Beruf des Zwischenhandels mit dem Alkohol, welchen Nichtjuden stromweise erzeugen, nach allen Richtungen verleidet, theils predigen Missionsgeistliche gegen das Schnapsen der Bauern und manchmal mit Erfolg, was jedem rechtschaffenen und ehrlich denkendem Menschen im Interesse der Gesittung der bäuerlichen Bevölkerung Genugthuung bereiten kann, aber dabei leidet wieder der Dorfschenker, der dem Gutsherrn oder dem Landesauschuss für das Propinations- und Schankrecht einen hohen Pachtschilling zahlen muss und wenn er nicht consumiren kann, findet dieser auch nicht seine Rechnung und geräth allmählig in grössere Schulden und in Noth und Elend. Anderseits ist das Bauernvolk, seitdem dasselbe am politischen Leben Antheil nimmt und demzufolge mit Agitatoren, Hetzern und sogenannten Volksbeglückern in Berührung gelangt, dem jüdischen Arondator (Dorfsschenker) gehässig. Die Agitatoren suchen nicht das Volk dahin zu leiten, dass sie weder beim jüdischen noch beim christlichen Schenker kannenweise Schnaps trinken, welchem Dahinwirken nur gebilligt werden würde, nein, diesen ist es nur darum zu thun, dass beim Juden nicht getrunken werde und dass alle jüdischen Okowit- oder Spiritusboutiken in die Hände von Christen gelangen.

Zu diesem letztern Zwecke wird nur gegen die jüdischen Dorfschenker ununterbrochen geschürt und die Folgen dieses Schürens sind, dass Tausende jüdische Familien, welche ihrer Existenz

wegen in grossen Dörfern unter hunderten Bauern schutz- und wehrlos leben, ihr Leben in martervoller Qual fristen.

Daher kein Wunder, wenn alle diejenigen Juden, welche sich beim Schankgewerbe in den Dörfern mit schwerer Mühe was erworben haben, aus denselben das Weite suchen, entweder Grundstücke kaufen, sich dem Ackerbaue widmen, oder sich in Städten ansiedeln. Diese Flucht können aber nur die Wenigen ergreifen, welche etwas Vermögen haben und jetzt bleibt aber noch die Frage, was mit denjenigen Dorfsschenkern geschehen soll, die das bischen Schnaps, welches sie ausschenken, geborgt nehmen und höchstens noch über einen reichen Kindersegen und einen Wanderstab verfügen und wie die letzten Ereignisse, die das Standrecht nach dem Lande brachten, zeigten, mit dem Leben spielen.

Viele dieser Dorfschenker spielen wirklich mit dem Leben, denn die Regierung kann beim besten Willen nicht jede Dorfschenke mit einer Compagnie Soldaten umgeben. — Also, was soll mit den armen Dorfschenkern in Galizien, welche die Mittel nicht haben, um sich neue Existenzen zu gründen, geschehen? Diese Frage ist eine brennende und über solche wäre eine moralische Sünde leichtfertig hinwegzugehen.

Schreiber dieses verfügt weder über grosses Vermögen noch über Einfluss, dagegen über einwenig Dreistigkeit und erlaubt sich hiermit allen durch die politische Lage im Lande emporgekommenen Vornehmheiten den Rath zu ertheilen, unverzüglich eine Enquete jüdischer Notablen, Philantropen, Millionärs und Milliardärs nach Wien, Paris, London oder Brüssel einzuberufen und auf derselben die Frage zu lösen, wie die Mittel aufzubringen wären, um mit denselben die armen Juden, welche in den galizischen Dörfern Brandwein ausschenken, andern Existenzen, wie dem Ackerbaue, zuzuführen.

Wir glauben, dass die Enquete nach einem tüchtigen und planmässigen Vorarbeiten von allen Rothschild's, der Baronesse Hirsch, der Sterns, der Erlanger's und dergleichen besucht sein wird und diese Enquéte würde mit dem Resultate schliessen, dass Millionen zum Zwecke der Rettung der in Oual und Marter lebenden Dorfsschenker zur Verfügung stehen werden.

Localangelegenheiten.

Die Mickiewiczfeier. Seitens der hiesigen jüdischen Gemeinde wurde der 100 jährige Geburtstag Adam Mickiewicz wie folgt gefeiert:

Sonntag den 26 v. M. 9 Uhr Vormittag, wurde in der alten Synagoge ein Gottesdienst abgehalten. Die Synagoge war ausser vom gesammten Cultusvorstande, dessen Präsidenten und beiden Vicepräsidenten, von einem distinguirten Publikum voll gefüllt. Die Festrede hielt Rabbinats-Stellvertreter, Herr Ch. L. Horowitz, dessen Ausführungen in der heutigen Beilage zu lesen sind. Der neue Vorbeter, Herr Schorr, stimmte einen herrlichen, melodienreichen Chorus an.

Um 10 Uhr Vormittags hat im Tempel Podbrzezie ein Festgottesdienst stattgefunden. Die Galerien des Tempels waren mit einem Kranz festlich gekleideter Damen besetzt und der Tempel selbst war von israelitischen und auch christlichen Besuchern bis aufs letzte Plätzchen gefüllt. Die Festrede hielt Prediger, Herr Dr. Thon und Cantor Herr Fischer stimmte in Begleitung von Phisharmonie einen Chorus an. Der gesammte Tempelvorstand war im Festgewande erschienen und die Feier nahm einen anmuthigen Verlauf. Im Festzuge welcher sich Montag den 27 v. M. vom Mickiewicz-Monumente in die Katedralkirche auf das Wawelschloss bewegte, namen theil der Cultusvorstand und dessen Präsident, Herr Dr. Leon Horowitz, Rabbinats-Stellvertreter, Herr Ch. L. Horowitz, eine Deputation des israelitischen Handwerkervereines mit dem Präsidenten, Herr Jakob Brummer, an der Spitze, eine Deputation jüdischer Friseur's und Deputationen noch anderer Berufe.

Abends am 27 v. M. waren alle jüdische Häuser in der Stadt aufs Herrlichste beleuchtet und die Feier hat seitens der Israeliten einen überaus günstigen Verlauf genommen.

Ein Wort an Herrn Director Slęk. Ein hiesiger Hausbesitzer und Kaufmann erzählte uns, dass er zugegen war, wie ein Diener der Sparcasse während eines Andranges beim Spareinlags- Schalter einen anständigen Juden, welcher in der Casse was zu besorgen hatte, beim Kragen packte und solchen zur Thür führte. Da die hiesige Sparcasse auch genügend mit Juden in Verbindung steht, wird der Herr Director Slęk die Güte haben, bei uns die Adresse des oben angegebenen Augenzeugen holen zu lassen, damit dem in Rede stehenden Diener die Lehre zu er-

theilen, dass die Sparcasse inlerconfessionell ist und dass jüdische Parteien daselbst von Dienern nicht beleidigt werden dürfen.

Eine Zusammenrottung. Sonntag den 26. v. M. 9 Uhr Vormittag, d. i. am Tage der Mickiewiczfeier haben sich in der Grodgasse unweit der Peterskirche, über 100 halbwüchsige Burschen zusammengerottet und ataquirten jüdische Passanten. Dieser Judenhetze an miniatur machte der am Płatze zuerst erschienene Polizeiagent, Herr Frischer, ein schnelles Ende, indem derselbe in Assistenz einiger Wachleute die Rotte Gassenbuben auseinandertrieb, welche nach allen Richtungen davon eilte und einem ernsten Excesse war vorgebeugt.

ALLERLEI.

Der Erste Europäer, welcher sich auf Cuba, der Perle der Antillen, die jetzt der Zankapfel zwischen Spanien und den Vereinigten Staaten bildet, dauernd niedergelassen hat, war, was nur wenig bekannt sein dürfte, ein spanischer Jude. Es war dies der Marrane Louis de Torres, welcher Columbus auf seiner ersten Entdeckungsreise begleitete und ihm durch seine Sprachenkenntnisse wichtige Dienste leistete. Als Columbus am 28 October 1492 die Insel Guanahani entdeckt hatte und nunmehr das sagenhafte, schätzereiche Cipango aufsuchte, wurde ihm gemeldet, dass in der Nähe ein grosses Land wäre, das wie er meinte, zu Asien gehörte und unter der Herrschaft des Grosskhans stand. Er schickte daher eine Gesandtschaft an deren Spitze der sprachgewandte de Torres stand, dorthin — es war dies die Insel Cuba und gab ihr bestimmte Anordnungen, u. a. auch inen Vertrag zwischen dem Grosskhan und der-, Krone von Kastilien abzuschliessen. Nach vier Tagen kehrte de Torres zu Columbus zurück und erzählte, dass er eine Ortschaft angetroffen habe, in welcher sich etwa fünfzig Häuser und gegen 1000 Menschen befünden, dass er von diesen feierlich empfangen worden sei, und dass er bei ihnen eine besondere Gewohnheit wahrgenommen habe, welche darin bestand, dass sie Feuer in der Hand hielten, durch welches eine Rolle mit Kräutern — sie nannten diese tab — co in Brand gehalten wurde, und dass sie diese brennerde Rolle von Zeit zu Zeit in den Mund nahmen. Man kann demnach auch behaupten, dass Louis de Torres der Erste Europäer war, welaher die Sitte des Tabakrauchens seinen Landsleuten bekannt machte. Als Columbus später mit seinen Schiffen weitersegelte, blieb de Torres in Cuba zurück, und liess sich dort nieder.

AUFRUF

Traurige und höchst beklagenswerthe Ausschreitungen haben sich seit Wochen in weiten galiz. Landstrichen gegen die jüdische Bevölkerung wiederholt. Die von einer mass- und gewissenlosen Agitation Irregeleiteten richteten ihre verbrecherische und verheerende Thätigkeit gegen jüdisches Hab und Gut, sodass sehr namhafter Schaden angerichtet und viele Erwerbsexistenzen untergraben oder gar zerstört wurden.

Diese Katastrophe betrifft eine Bevölkerungsklasse, deren oekonomischer Bestand ohnehin zu den dürftigsten gehört und die einen fast übermenschlichen Kampf gegen die sich häufende Erwerbsschwierigkeiten zu bestehen hat. So haben nun Noth und Elend in den heimgesuchten Bezirken in noch erschreckenderer Weise zugenommen.

Auch schuldlose Familien der irregeleiteten Excedenten sind der Noth vielfach preisgegeben.

Es gilt nun rasche und ausgiebige Hilfe in die Stätten des Hungers und Jammers zu tragen und wir wenden uns an alle Menschenfreunde mit der dringenden Bitte, ihr Schärflein zur Linderung dieses grossen Nothstandes beizutragen.

Zum Emgfange der mildthätigen Spenden sind die Herren Moriz Lazarus, Director der galiz. Hypothekenbank in Lemberg, Dr. Leon Horowitz Advokat in Krakau, sowie die Redactionen der geschätzten Blätter ermächtigt, welche diesen Aufruf veröffentlichen.

Dr. Emil Byk, Dr. Philip Fruchtman, Dr. Bernhard Goldmann, Dr. Leon Horowitz, Samuel v. Horowitz, Dr. Hirsch, Dr. Maximilian Kohn, Dr. Heinrich Kolischer, Hirsch Landau, Moritz Lazarus, Dr Natan Löwenstein, Emil v. Mises, Jakob Pipes Poratyński, Dr. Arnold Rapaport v. Porada, Professor Dr. Rosenblatt, Dr. Moritz Rosenstock, Dr. Simon Schaff, Dr. Maximilian Trachtenberg.

»Neue freue Presse.«

Verantwortlicher Redacteur Ch. N. Reichenberg. Druck von S. L. Deutscher in Podgórze.